



Damenstift am Luitpoldpark

SENIOREN WOHN- UND PFLEGEHEIM

Damenstift am Luitpoldpark · Parzivalstraße 63 · 80804 München
- EINRICHTUNGSLEITUNG -

16. Februar 2011

[Telefon]	[Email]
089 3000 98 - 30	marcus.maier@damenstift.de

Prüfungsergebnisse der letzten Begehung der Heimaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Prüfungsergebnisse der letzten unangemeldeten Begehung der Heimaufsicht (FQA) der Landeshauptstadt München vom 13. Januar 2011.

Diese Prüfungen finden mindestens einmal jährlich unangemeldet statt. Sie dienen zum einen der Überprüfung der Ergebnisqualität im Bereich Pflegen und Wohnen (PfleWoqG) zum anderen der Beratung.

Die Schwerpunkte dieser Überprüfung lagen in folgenden Bereichen:

1. Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen
2. Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen
3. Handhabung der Personalbesetzung

Im Rahmen unserer Qualitätsziele haben wir uns entschieden, die Ergebnisse der Prüfung hier im Internet ungekürzt zu veröffentlichen.

Im Anhang des Prüfberichtes finden Sie einige erläuternde Zusatzinformationen. Wir freuen uns über Ihr gezeigtes Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Damenstift am Luitpoldpark

Damenstift am Luitpoldpark
Parzivalstraße 63
80804 München

TEL 089.300 098-0
FAX 089.300 098-99
www.damenstift.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 3160119119
BLZ 700 202 70

Rechtsfähige Stiftung
des öffentlichen Rechts



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Heimaufsicht
KVR-1/24-1

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44658
Telefax: 089 233-44666
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 319
Sachbearbeitung:
Herr Forster
michael.forster@muenchen.de

- I. Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
z.Hd. Frau Jutta Lowag
Parzivalstr. 63

80804 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.02.2011

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Ergebnis der unangemeldeten Überprüfung vom 13.01.2011 im
Senioren Wohn- und Pflegeheim, Damenstift am Luitpoldpark,
Parzivalstr. 63, 80804 München**

Sehr geehrte Frau Lowag,

in der o.g. Einrichtung wurde am 13.01.2011 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Es wurden auf den Wohnbereichen Tulpenweg und Veilchenweg durch folgende Personen stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen:

Koordinator/ Verwaltung: Herr Forster
Pflegebegutachtung: Herr Slaby

Verantwortliche in der Einrichtung und Teilnehmer an der Begehung:

Verwaltungsleitung: Frau Stark
Pflegedienstleitung: Frau Twele
stellv. Pflegedienstleitung: Herr von Oesen

I. Prüfgegenstand

1. Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen
 - 1.1. Handhabung der bewohnerbezogenen Dokumentation
 - 1.2. Gespräch mit den am Pflegeprozess Beteiligten
2. Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM)
3. Handhabung der Personalbesetzung

II. Prüfergebnisse

Auf allen überprüften Bereichen waren die Pflegekräfte im Umgangston freundlich. Die Überprüfung erfolgte in einer offener und konstruktiver Atmosphäre.

1. Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner

Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Schlüsselsituationen 1.1 bis 1.2 werden diese zusammengefasst dargestellt.

Die Begutachtung und Beratung seitens der Pflegefachkraft der FQA umfasste jeweils die Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität hinsichtlich der Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen.

Die zur Güte der Qualität benannten Aussagen beziehen sich auf die Merkmale zur Pflegequalität nach K. Kämmer (*Kämmer, K.(1994), in: Köther, I.2005, „Thiemes Altenpflege“, Stuttgart: Georg Thieme- Verlag*).

Stichprobenartig überprüft wurden die Wohnbereiche Tulpenweg und Veilchenweg. Von den dort insgesamt 80 anwesenden Pflegebedürftigen wurden neun Bewohnerinnen und deren individuelle Lebenssituation in der Einrichtung begutachtet.

Der Schwerpunkt der Routineprüfung lag hierbei bei der Ergebnisqualität in den Bereichen der Ernährung, Körperpflege und Mobilität bei den Bewohnerinnen in der Einrichtung.

Für alle Bewohnerinnen waren unter Berücksichtigung biographischer und anamnestisch erhobenen Daten Pflegeprozessplanungen erstellt. Vorhandene Ressourcen fanden Einfluss in die Pflegeplanungen, der jeweilige Pflegeprozess war nachvollziehbar.

Bei den nicht auskunftsfähigen Bewohnerinnen ergaben sich nach Inaugenscheinnahme keinerlei Beanstandungen. Die Bewohnerinnen waren sehr gepflegt und der Jahreszeit entsprechend gekleidet.

Die Interventionen bei Bewohnerinnen mit Defiziten in der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme entsprachen dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse und waren ebenso nicht zu beanstanden.

Ein überwiegender Teil der stichprobenartig ausgewählten Bewohnerinnen mit Mobilitäts-

einschränkungen wurde sitzend im Rollstuhl angetroffen. Bei den Bewohnerinnen, die nicht mehr täglich und über einen längeren Zeitpunkt mobilisiert werden können, waren positive Ansätze zur Gestaltung des Lebensraumes Bett zu erkennen. Darüber hinaus wurden für diesen Bewohnerkreis kurzfristige Mobilisierungsphasen außerhalb des Bettes geplant und umgesetzt.

Positiv sieht die FQA die Bemühungen, mittels einer „Relaxliege“ selbst schwerst pflegebedürftigen Bewohnerinnen einen Umgebungswechsel zu ermöglichen und somit einer sensorischen Deprivation oder einem „Immobilisierungssyndrom“ vorzubeugen.

Im Bereich der Prophylaxen wurden notwendige Interventionen geplant und fachlich korrekt umgesetzt.

3. Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM)

Wie bereits bei den letzten Prüfungen mitgeteilt, werden auf den Wohnbereichen Tulpenweg, Veilchenweg und Sonnenblumenweg überdurchschnittlich viele FeM angewandt. Eine Anwendung oder Prüfung von Alternativmaßnahmen konnte wiederum nicht festgestellt werden. Von Seiten der Einrichtung wurde dies -wie bei den letzten Prüfungen auch- damit begründet, dass viele Bewohnerinnen sturzgefährdet seien.

Die Einrichtung hat zwar dafür Sorge zu tragen, dass Stürze von Bewohnerinnen vermieden werden. Schutzmaßnahmen im Bereich von Freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen sich aber auf das Zumutbare und Erforderliche beschränken. Die Anwendung Freiheitsentziehender Maßnahmen zur Sturzprävention ist nur als Ultima Ratio zu sehen. Der potentielle Nutzen der Freiheitsentziehenden Maßnahmen muss für die Bewohnerinnen höher sein als der mögliche Schaden.

Im Übrigen ist es für eine Pflegeeinrichtung mit einem modernen Pflege- und Betreuungskonzept nicht zu vereinbaren, sich nur auf die sichernde Verwahrung der ihr anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner zu beschränken.

Im Rahmen unserer beratenden Funktion weisen wir Sie letztmalig darauf hin, dass zu den Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG die Vermeidung von FeM zählt. FeM stellen einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und die Selbständigkeit eines Pflegebedürftigen dar, welche durch Maßnahmen die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen, in der Regel vermieden werden können.

Wir fordern Sie daher nochmals auf, die einzelnen Maßnahmen zu überdenken. Alternativmaßnahmen müssen in den Vordergrund gerückt werden.

Positiv zu bewerten ist, dass die Einrichtung mit Schreiben vom 20.01.20011 mitgeteilt hat, dass durch die Anwendung von Alternativmaßnahmen bei zehn Bewohnerinnen FeM nicht mehr erforderlich sind.

Des Weiteren war die der FQA vorgelegte Liste über die auf den Wohnbereichen angewandten FeM nicht vollständig, da nur die FeM erfasst wurden, für welche richterliche Beschlüsse vorliegen.

Dies ist nicht ausreichend. Gemäß Art. 7 PflWoqG hat der Träger nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung ergibt. Hierbei müssen insbesondere die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen ersichtlich sein.

Sinn und Zweck der Dokumentation der freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ist, die Rechtsstaatlichkeit dieser für die Bewohner einschneidenden Maßnahmen zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle durch die FQA zu ermöglichen.

Es ist daher eine Liste über alle in der Einrichtung angewandten freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen zu führen.

4. Handhabung der Personalbesetzung

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen wurde am Tag der Prüfung eine Personalberechnung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Forderungen des § 5 Abs. 1 Heimpersonalverordnung am Tag der Prüfung erfüllt wurden.

Die Einrichtung bildet Altenpflegerinnen und Altenpfleger aus. Zum Zeitpunkt der Prüfung sind 8 Schülerinnen und Schüler beschäftigt.

Mit zusätzlichen Betreuungskräften für Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, gemäß § 87b SGB XI, sind momentan vier Planstellen besetzt.

III. Hinweise/Zusammenfassung

Im Rahmen der Überprüfung konnten im Gespräch Qualitätsempfehlungen sehr konstruktiv thematisiert werden. Dabei fiel auf, dass die Pflegekräfte die überprüften Bewohnerinnen sehr gut kennen und den Pflegeprozess individuell und fachgerecht gestalten.

Zusammenfassend war bei den überprüften Bewohnerinnen im Bereich der Ergebnisqualität eine als vollständig angemessene Pflege festzustellen.

Im Bereich der Kontrakturprophylaxe ergaben sich nach wie vor Qualitätsempfehlungen in der Beschreibung der gefährdeten Körperbereiche.

Die Maßnahmen im Themengebiet der Prophylaxen sind als angemessen zu bewerten.

Es wird empfohlen, die benannten Qualitätsempfehlungen nicht nur bei den stichprobenartig überprüften Bewohnerinnen positiv zu verändern, sondern im Sinne des kontinuierlichen Ver-

besserungsprozesses bei anderen jeweils betroffenen Bewohnerinnen auf deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der MDK, die AOK, der Bezirk Oberbayern, die Regierung von Oberbayern und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

II. Damenstift am Luitpoldpark, Herrn Maier



Forster



Damenstift am Luitpoldpark

SENIOREN WOHN- UND PFLEGEHEIM

Zu dem Punkt 3 des Berichtes der Heimaufsicht (FQA) möchten wir Ihnen gerne folgenden Informationen mit zur Verfügung stellen:

Bereits vor der Begehung unserer Einrichtung durch die Heimaufsicht haben wir deren Beratung durch Frau Neuhaus (FQA) angefordert. Ziel der Beratung durch Frau Neuhaus ist es, die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (wie z.B. das Hochziehen eines Bettgitters) durch Alternativmaßnahmen (Niederflurbett mit geringerer Fallhöhe) zu reduzieren. Nach dem Gespräch mit Frau Neuhaus wird in unserem Hause jede Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) noch individueller bei jeder Bewohnerin im Hinblick auf die Möglichkeit von Alternativmaßnahmen geprüft. Ziel ist die Reduzierung der Anwendung von FeM. Grundsätzlich werden FeM ärztlich angeordnet und/oder durch das Vormundschaftsgericht genehmigt. Die Bewohnerin selbst kann aus Sicherheitsdenken heraus selbst eine Anwendung (Bettgitter) wünschen.

Hausintern wurde kurz nach der Begehung im Rahmen von eigenen Fallbesprechungen bereits bei einigen Bewohnerinnen die Anwendung von FeM reduziert.

Die von der FQA angesprochene nicht vollständige Liste über die angewandten FeM wurde mittlerweile vervollständigt. Die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei den Bewohnerinnen waren trotz der nicht vollständigen Listen in vollem Umfang ersichtlich. Auf jedem Wohnbereich werden papierbezogen alle FeM geführt. Mit diesen Inhalten wird die Rechtsstaatlichkeit der FeM gewährleistet. Bei den vorgelegten Listen handelt es sich um ein digitales Spiegelbild aus unserer computergestützten Pflegedokumentation. Der entsprechende Prozessablauf zur Pflege der digitalen Übersicht wurde von unserem Qualitätsmanagement bereits geprüft und optimiert.

Zur Historie von FeM ist Folgendes anzumerken:

Das Schutzbedürfnis der körperlichen Unversehrtheit hatte und hat einen hohen Stellenwert. Das „Recht auf Sturz“ gewinnt erst in jüngster Vergangenheit an Bedeutung. Die immer wieder angegangenen Regressansprüche seitens der Krankenversicherungen gegen Einrichtungen der stationären Altenhilfe haben dazu geführt, dass bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses die entsprechenden FeM auch durchgeführt wurden. Ein Sturz bei Vorliegen eines Beschlusses führte sonst zur Durchsetzung dieser Ansprüche. Ein Umdenken auf Seiten der Versicherer ist unserer Erfahrung nach noch nicht ersichtlich. Der Versicherer unterscheidet in seinen Ansprüchen immer noch nach „Sturz zu Hause“ und „Sturz in einer stationären Einrichtung“, obwohl die Bewohnerin auch hier zu Hause ist.

Das „Recht auf Sturz“ in Einrichtungen der stationären Altenhilfe wird dankenswerterweise zunehmend als übliches Risiko des täglichen Lebens gesehen und über die Anwendung von FeM gestellt.

Das Damenstift am Luitpoldpark geht davon aus, dass die Beratung durch die FQA den bestehenden Prozess weiter vorantreiben wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Damenstift am Luitpoldpark